

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

**Jahrgang 17 Ausgegeben am 11. März 2010 Nr. 5 S. 29**

## **INHALT**

Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz  
zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt S. 30 -33

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt**

**Rechtsgrundlage:** Pflanzenabfall-Verordnung vom 02.03.1993 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfall-Verordnung vom 28.10.2009 (GVBl. S. 767); nunmehr Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung – ThürPflanzAbfV -)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 ThürPflanzAbfV i. V. m. § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), trifft das Landratsamt Greiz als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Im Gebiet des Landkreises Greiz ist das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, in der Zeit

**vom 01.04. bis 15.04.2010**

gestattet.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz in Kraft.

### **Begründung**

Zum 19.11.2009 ist eine novellierte Fassung der Thür. Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thür. Pflanzenabfall-Verordnung – ThürPflanzAbfV -) in Kraft getreten (GVBl. S. 767).

Diese Verordnung regelt die Art und Weise der „Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen“. Demnach sind pflanzliche Abfälle im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke grundsätzlich durch Verrotten zu beseitigen (§ 2 Abs. 1 ThürPflanzAbfV); ausnahmsweise ist eine Beseitigung von trockenem Baum- und Strauchschnitt durch Verbrennen möglich, wenn dieser auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt (§ 2 Abs. 4 ThürPflanzAbfV).

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Verbrennung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürPflanzAbfV sind bei Einhaltung der von der Verordnung aufgestellten und hier unter den Hinweisen aufgeführten Anforderungen, insbesondere durch die ausschließliche Beschränkung der Verbrennung auf die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, gegeben.

Eine Überlassungspflicht für derartige Abfälle an den öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger (Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen – AWV -) besteht nicht. Obwohl verschiedene Angebote des AWV zur Anlieferung von Grünabfällen (einschl. Baum- und Strauchschnitt) bei Entsorgungseinrichtungen (2 x jährlich kostenlose Annahme von 1 m<sup>3</sup> Pflanzenabfälle an den Recyclinghöfen sowie die „Grünschnittkarte“, bei der über eine Gebühr von 12 €/Jahr unbegrenzt pflanzliche Abfälle abgegeben werden können) existieren ist einzuschätzen, dass es nicht für jedermann und unter allen Gegebenheiten zumutbar ist, für die Beseitigung derartiger Abfälle ausschließlich die Entsorgungsmöglichkeiten des AWV zu nutzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürPflanzAbfV). Einer Ausnahmeregelung im Sinne der ThürPflanzAbfV kann daher entsprochen werden, zumal sich eine Mehrheit der Gemeinden des Landkreises für die Zulassung der Verbrennung ausgesprochen hat.

Das Landratsamt Greiz ist gemäß § 4 Abs. 1 (1. Halbsatz ThürPflanzAbfV) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung und gemäß § 7 ThürPflanzAbfV i. V. m. § 24 Abs. 4 Nr. 7 Thüringer Abfallgesetz

für den Vollzug der ThürPflanzAbfV die zuständige Behörde.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt in 07973 Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 einzu legen.

Greiz, 08.03.2010

gez.  
Martina Schweinsburg  
Landrätin

### **Hinweise**

Nach der ThürPflanzAbfV ist Folgendes zu beachten:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden, insbesondere durch Rauch oder Funkenflug. Es ist auf Windrichtung und –geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
2. Das Verbrennen ist nur außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig.
3. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen grundsätzlich unzulässig.
4. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
5. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
  - a) 1,5 km zu Flugplätzen,
  - b) 50 m zu öffentlichen Straßen,
  - c) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare

Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,

- d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
  - e) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
  - f) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
  - g) 5 m zur Grundstücksgrenze.
6. Es darf nur der reine Gehölzschnitt verbrannt werden. Laub und „weiche“ Pflanzenabfälle sind von der Verbrennung in jedem Fall ausgeschlossen.
  7. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
  8. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Verstöße gegen oben genannte Vorschriften können gemäß § 8 ThürPflanzAbfV i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten beim Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt (Untere Abfallbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, Haus III, Zimmer 17) eingesehen werden.

Ausdrücklich wird auf die verschiedenen Alternativen zur Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt verwiesen. Neben dem Verrotten durch Liegenlassen oder Untergraben, dem Aufschichten zu Benjeshecken oder ähnlichen Formen der umweltfreundlichen stofflichen Verwertung sollten die in der Begründung genannten günstigen, flächendeckend im Landkreis vorhandenen Formen der Abgabe solcher Abfälle bei den Recyclinghöfen genutzt werden. Darüber hinaus können solche pflanzlichen Abfälle jederzeit bei Contai-

nerdiensten und Abfallentsorgungsbetrieben gegen Gebühr abgegeben werden.

Bei der Verbrennung solcher Abfälle sind trotz Einhaltung aller Anforderungen Luftverunreinigungen unvermeidlich. Durch Messergebnisse ist belegt, dass bedingt durch Art und Gegebenheiten der Gehölzschnittverbrennung

(Inhomogenität des Verbrennungsmaterials und ungenügende Verbrennungsbedingungen) immer erhebliche Feinstaub- und Kohlenmonoxidemissionen auftreten. Insbesondere in topografisch ungünstigen Lagen mit Austauschbehinderungen, wie sie in unserer Region häufig vorliegen, kann dies zu Beeinträchtigungen der Luftqualität führen.